

Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 48 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)



Der Geschäftsbeziehung zwischen der paybox Bank AG (kurz „paybox“) und dem Inhaber der A1 Mastercard Karte werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 Mastercard Karte Fassung Oktober 2019“ (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

Informationen und Vertragsbedingungen:

1 über den Zahlungsdienstleister

1.1. Name und Anschrift
paybox Bank AG, Lassallestraße 9, A-1020 Wien
E-Mail: info@payboxbank.at
Tel.: 05 05 2 05 05

1.2 Registrierungen
Firmenbuchnummer: 218809d; Firmenbuchgericht: Wien
UID-Nr.: ATU 53590902 DVR-Nr.: 2108399
paybox ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken),
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)

1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde
Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2 über die Nutzung des Zahlungsdienstes

2.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
2.2 Der Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald paybox von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum).
2.3 Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt paybox sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.
2.4 Als Geschäftstag gilt jener Tag, an dem paybox geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Keine Geschäftstage sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Eine Entgegennahme von Zahlungsaufträgen hingegen ist jederzeit möglich.

3 über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

3.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4 über die Kommunikation

4.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
4.2 Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.
4.3 Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Anforderung und Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen können die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Portospesen) weiterverrechnet werden.

5 über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

5.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
5.2 Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, paybox anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter folgender Nummer zu erfolgen:

Inland	0800 664 900 Mo-So 0-24 Uhr kostenlos
Ausland	+43 664 660 9000 Mo-So 0-24 Uhr kostenpflichtig

6 über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

6.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

7 über den Rechtsbehelf

7.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
7.2 Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der paybox schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die A1 Mastercard Karte

Fassung Oktober 2019

1. Gegenstand der AGB und Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kartenantrag die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der A1 Mastercard Kreditkarte (im Folgenden „Karte“) und dem Inhaber der Karte (im Folgenden „KI“). Die AGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist.

2. Vertragsabschluss und Eigentum an der Karte

2.1. Der Kartenvertrag kommt dadurch zustande, dass die paybox Bank den Antrag des KI auf Ausstellung einer Karte annimmt. Die paybox Bank wird die Annahme per E-Mail an die vom KI der paybox Bank im Antrag bekannt gegebene E-Mail-Adresse erklären.
2.2. Die Karte verbleibt im Eigentum der paybox Bank. Die Übertragung des Eigentums an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Dauer und Beendigung des Kartenvertrags

3.1. Der Kartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3.2. Der KI ist berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
3.3. Die paybox Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

3.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind sowohl die paybox Bank als auch der KI berechtigt, den Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3.5. Die Erklärung über die Kündigung oder die Auflösung des Kartenvertrages hat auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften

Datenträger zu erfolgen. Der KI kann die Kündigung auch im A1 Mastercard Kundenbereich erklären.

3.6. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – wird die paybox Bank dem KI das im Vorhinein bezahlte Kartenentgelt anteilig erstatten bzw. (bei nachträglicher Verrechnung) nur zeitanteilig in Rechnung stellen.

3.7. Eine Erklärung (Kündigung oder Auflösung) über die Vertragsbeendigung lässt die Verpflichtung des KI zur Erfüllung der von ihm bis zum Ende des Kartenvertrages eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

3.8. Der KI ist verpflichtet, die Karte nach dem Ende des Kartenvertrages unverzüglich zu zerschneiden oder, wenn die paybox Bank dies zuvor verlangt hat, dann an die paybox Bank zu senden.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Karten-PIN
Die Karten-PIN ist eine nur dem KI von der paybox Bank bekanntgegebene und vom KI geheim zu haltende 4-stellige Zahlenkombination, die Transaktionen (Zahlungen und Bargeldbehebungen) mit der Karte bei Mastercard-Akzeptanzstellen ermöglicht; durch die Eingabe der Karten-PIN beauftragt der KI die Transaktion und weist die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung an. Der Karteninhaber kann die 4-stellige Zahlenkombination der Karten-PIN an den hierfür vorgesehenen Geldausgabeautomaten nach der Eingabe der zu ändernden Zahlenkombination der Karten-PIN selbst ändern. Für eine solche Änderung der Karten-PIN hat die paybox Bank Anspruch auf das in Punkt 22 geregelte Entgelt. Die paybox Bank kann unsichere Zahlenkombinationen (mehr als 3 aufeinanderfolgende Zahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard Karte



Fassung Oktober 2019

wie zB 1234 oder mehr als zwei identische Zahlen in Folge wie z.B. 1111) zurückweisen.

4.2. Mobile-PIN

Die mobile-PIN ist eine durch den KI selbst gewählte und von ihm geheim zu haltende 6-stellige Zahlenkombination. Mit der Eingabe der mobile-PIN beauftragt der KI Transaktionen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung und weist die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung an. Die Eingabe der mobile-PIN ist auch für die Anmeldung zum A1 Mastercard Kundenbereich erforderlich.

4.3. Biometrische Authentifizierung

Die biometrische Authentifizierung ist die Identifizierung des KI anhand seines Fingerabdrucks oder der 3D-Erkennung seines Gesichts; sie dient der Identifizierung des KI sowie zur Beauftragung einer Transaktion. Der Fingerabdruck bzw. das Gesicht sind – falls der KI die biometrische Authentifizierung wünscht und sein registriertes Mobiltelefon die biometrische Authentifizierung technisch ermöglicht – im registrierten Mobiltelefon des KI zu hinterlegen; der KI kann sich danach mit seinem Fingerabdruck bzw. mit seinem Gesicht zum A1-Mastercard-Kundenbereich anmelden und Zahlungen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung beauftragen, wobei der KI mit der Eingabe seines Fingerabdrucks bzw. dem Scannen seines Gesichts die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung anweist. Die biometrische Authentifizierung ist eine Alternative zur Eingabe der mobile-PIN.

4.4. Einmal-Passwort

Das Einmal-Passwort ist ein nur dem KI von der paybox Bank bekanntgegebenes und vom KI geheim zu haltendes Passwort, welches gemeinsam mit der Verfügernummer für die erstmalige Registrierung seines Mobiltelefons im A1 Mastercard Kundenbereich zur Festlegung eines biometrischen Merkmals (Fingerabdruck und Gesicht) und/oder einer mobile-PIN einzugeben ist.

4.5. Verfügernummer

Die Verfügernummer ist eine dem KI von der paybox Bank bekanntgegebene Kombination aus Ziffern und Buchstaben, welche für die Freigabe des Zugangs zum A1-Mastercard-Kundenbereich notwendig ist. Die Verfügernummer kann vom KI nicht geändert werden.

4.6. Mastercard-Akzeptanzstellen

Mastercard-Akzeptanzstellen sind die mit dem auf der Karte abgebildeten Mastercard-Logo gekennzeichnete Geldausgabeautomaten, Zahlungsterminals und Zahlungsstellen, die Bargeldbehebungen bzw. bargeldlose Zahlungen bei Mastercard-Vertragsunternehmen ermöglichen.

4.7. Push-Benachrichtigungen

Push-Benachrichtigungen sind Mitteilungen, die dem KI über eine Internetverbindung oder mobile Datenverbindung auf dem registrierten Mobiltelefon angezeigt werden, ohne dass der KI eine App des registrierten Mobiltelefons öffnen muss.

4.8. Registriertes Mobiltelefon

Das registrierte Mobiltelefon ist jenes Mobiltelefon, welches der KI in der A1 Mastercard App registriert hat. Es dient als Merkmal „Besitz“ im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung.

4.9. Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die mobile-PIN und die Karten-PIN dienen als Merkmal „Wissen“; das registrierte Mobiltelefon und die Karte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“. Die starke Kundenauthentifizierung kommt bei der Auslösung von elektronischen Zahlungsvorgängen (über Internet oder mobile Datenverbindung sowie bei Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen) sowie bei der Anmeldung des KI zum A1 Mastercard Kundenbereich zum Einsatz.

4.10. A1 Mastercard Kundenbereich

Der KI kann sich in den A1 Mastercard Kundenbereich über die Website www.a1mastercard.at oder über die A1 Mastercard App unter Einhaltung der vorgegebenen Schritte zur Authentifizierung des KI einloggen. In seinem persönlichen geschützten Servicebereich zur Karte im A1 Mastercard Kundenbereich kann der KI die ihm angezeigten Informationen zur Karte und zu

Transaktionen ansehen, die Monatsabrechnungen einsehen, drucken sowie downloaden, Erklärungen und Mitteilungen der paybox Bank lesen, drucken und downloaden, Änderungen seiner Daten wie insbesondere der E-Mail-Adresse, der Anschrift, des Namens, des Kontos zum SEPA-Lastschriftmandat und der Rufnummer seines registrierten Mobiltelefons bekanntgeben, jede neu ausgestellte Karte aktivieren sowie bestimmte Aufträge erteilen (etwa den Auftrag zur kostenpflichtigen Übersendung einer Kopie der Monatsabrechnung) und Willenserklärungen gegenüber der paybox Bank abgeben.

4.11. A1 Mastercard App

Die A1-Mastercard-App ist eine App der paybox Bank, die es dem KI ermöglicht, über sein registriertes Mobiltelefon Transaktionen zu beauftragen und Zugang zu sämtlichen Funktionen in seinem A1 Mastercard Kundenbereich gemäß Punkt 4.10. über das Mobiltelefon zu erhalten.

4.12. NFC Zahlungen

NFC Zahlungen sind kontaktlose Zahlungen, bei denen die Karte in die Nähe des Geräts einer Mastercard-Akzeptanzstelle gehalten wird, wodurch ein Datenaustausch zwischen der Karte und dem Gerät erfolgt, ohne dass die Karte in das Gerät gesteckt bzw. durchgezogen werden muss.

5. Voraussetzungen für die Verwendung der Karte

5.1. Der KI hat bei Erhalt der Karte zu prüfen, ob sein auf der Karte geprägter Name richtig ist, und Falschprägungen der paybox Bank unverzüglich zu melden. Verwendet der KI die Karte trotz Falschprägung, ist er dennoch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

5.2. Der KI ist verpflichtet, die Karte bei Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie im Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Der KI ist auch verpflichtet, unter Verwendung der Kreditkarte erstellte Belege zu Transaktionen gemäß Punkt 9.1 mit derselben Unterschrift zu unterzeichnen; unterzeichnet der KI Belege mit einer abweichenden Unterschrift, ist er dennoch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

5.3. Die Zusendung der geheimen Karten-PIN, deren Kenntnis Voraussetzung für Zahlungen an POS-Terminals und für Bargeldbehebungen ist, erfolgt über Auftrag des KI postalisch getrennt von der Karte.

5.4. Die Verwendung der Karte setzt voraus, dass

(i) der KI die A1 Mastercard App auf sein hierzu technisch geeignetes Mobiltelefon geladen hat,

(ii) sein Mobiltelefon über die A1 Mastercard App registriert hat,

(iii) seine Karte in der A1 Mastercard App aktiviert hat.

Da das Mobiltelefon registriert ist, muss der KI bei einem Wechsel seines Mobiltelefons die A1 Mastercard App auf das neue Mobiltelefon laden und das neue Mobiltelefon in der A1 Mastercard App registrieren.

5.5. Jede neu ausgegebene Karte ist aus Sicherheitsgründen weder für Zahlungen noch für Bargeldbehebungen aktiviert. Der KI muss jede Karte durch Eingabe des Aktivierungscodes im A1 Mastercard Kundenbereich aktivieren, um sie verwenden zu können. Dies gilt auch für alle Karten, welche der KI als Ersatz für eine Karte erhält, beispielsweise für eine Karte, welche die paybox Bank als Ersatz nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der vom KI verwendeten Karte übersendet.

6. Registrierung, Zugang und Sperre zum A1 Mastercard Kundenbereich

6.1. Die Registrierung zum A1 Mastercard Kundenbereich erfolgt über die A1 Mastercard App und erfordert die Authentifizierung des KI. Hierzu überweist die paybox Bank einen Cent auf das vom KI in seinem Kartenantrag angegebene Girokonto und gibt im Verwendungszweck das Einmalpasswort an. Der KI hat seine Verfügernummer und das Einmalpasswort im Zuge der Registrierung einzugeben und seine 6-stellige geheime mobile-PIN festzulegen. Soweit das Mobiltelefon es technisch ermöglicht, kann der KI im Zuge der Registrierung ein biometrisches Merkmal (Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) hinterlegen und alternativ zur mobilen-PIN verwenden. Mit Abschluss der Registrierung ist das Mobiltelefon für die starke Kundenauthentifizierung registriert und der Zugang zum A1 Mastercard Kundenbereich freigegeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard Karte



Fassung Oktober 2019

6.2. Der KI kann sich nach seiner Registrierung in den A1 Mastercard Kundenbereich über die Website www.a1mastercard.at oder über die A1 Mastercard App unter Einhaltung der vorgegebenen Schritte zur Authentifizierung des KI einloggen.

6.3. Nach fünfmaliger falscher Eingabe der 6-stelligen mobilen-PIN wird der Zugang zum A1 Mastercard Kundenbereich temporär gesperrt. Über eine dauerhafte Sperre wird der KI nach der Sperre informiert. Der KI kann jederzeit die Entsperrung beantragen und diese vornehmen, nachdem ihm die paybox Bank durch die Überweisung von einem Cent ein Einmalpasswort im Verwendungszweck der Überweisung mitgeteilt hat.

6.4. Der A1 Mastercard Kundenbereich und die A1 Mastercard App werden dem KI unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit der KI über den A1 Mastercard Kundenbereich Leistungen im Zusammenhang mit der Karte in Anspruch nimmt, hat die paybox Bank Anspruch auf das für die jeweilige Leistung vereinbarte Entgelt.

7. Gültigkeit und Austausch der Karte

7.1. Die Karte ist bis zum Ende des auf der Karte angegebenen Monats des angegebenen Jahres gültig; danach verliert sie ihre Gültigkeit und darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Der KI ist verpflichtet, die Karte nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu zerschneiden oder, wenn die paybox Bank dies zuvor verlangt hat, an die paybox Bank zu senden.

7.2. Der KI beauftragt die paybox Bank, ihm rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Karte eine neue Karte zu übersenden. Dieser Auftrag besteht nicht, wenn der Kartenvertrag durch eine erfolgte Kündigung des KI oder der paybox Bank vor Ablauf der Gültigkeitsdauer endet. Nachdem der KI die Ersatzkarte aktiviert hat, kann er nur mehr die Ersatzkarte verwenden; die bisherige Karte verliert ihre Gültigkeit, auch wenn die auf ihr angegebene Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

8. Verwendung der Karte – Voraussetzungen und Beschränkungen

8.1. Die Karte darf ausschließlich vom KI, dessen Name auf der Karte angegeben ist, verwendet werden. Die Verwendung der Karte beinhaltet auch die Verwendung der auf ihr angegebenen Daten einschließlich Kartenummer und CVC-Nummer (Kartenprüfnummer auf der Rückseite).

8.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- i. der Kartenvertrag aufrecht ist,
- ii. die Karte gültig ist, und
- iii. der KI in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

8.3. Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. Haben die paybox Bank und der KI keinen anderen Verfügungsrahmen vereinbart, beträgt der Verfügungsrahmen EUR 1.000,- pro Abrechnungszeitraum. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

8.4. Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten sind mit EUR 400,- täglich und mit EUR 800,- wöchentlich beschränkt, sofern die paybox Bank und der KI keine anderen Höchstbeträge vereinbart haben. Diese Höchstbeträge können je nach Land und/oder Geldausgabeautomat bzw. Akzeptanzstelle unterschiedlich sein.

9. Verwendungsmöglichkeiten der Karte

9.1. Der KI ist berechtigt, bei Mastercard-Akzeptanzstellen im Inland und im Ausland

9.1.1. durch die Vorlage der Karte und, falls das Vertragsunternehmen dies verlangt, durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, sowie

(i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder

(ii) durch die Eingabe der Karten-PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen des Mastercard-Vertragsunternehmens zu beziehen;
9.1.2. bei NFC-Akzeptanzstellen durch das Anhalten der Karte bargeldlos Lieferungen und Leistungen des Mastercard-

Vertragsunternehmens zu beziehen; NFC-Zahlungen ohne Karten-PIN-Eingabe sind mit dem Betrag von EUR 25,- pro Zahlung oder bei mehreren Zahlungen in Folge mit einem Betrag von gesamt EUR 125 beschränkt. Danach muss der KI bei der nächsten Zahlung seine Karten-PIN eingeben.

9.1.3. ohne Vorlage der Karte bargeldlos Lieferungen und Leistungen im Fernabsatz durch die Bekanntgabe der Kartendaten zu beziehen. Beim Beziehen von Lieferungen und Leistungen über Internet oder mobile Datenverbindung ist zusätzlich zur Bekanntgabe der Kartendaten nach Aufforderung im Rahmen des Zahlungsvorganges auch die Eingabe der mobilen-PIN oder alternativ eine Identifizierung des KI mittels biometrischer Authentifizierung in der A1 Mastercard App erforderlich.

9.1.4. Bargeld zu beheben

(i) an Geldausgabeautomaten unter Vorlage (Einstecken) der Karte und Eingabe der Karten-PIN, oder

(ii) durch kontaktloses Anhalten der Karte an den als NFC-Akzeptanzstellen gekennzeichneten Geldausgabeautomaten und Eingabe der Karten-PIN, oder

(iii) durch die Vorlage bzw. das Einstecken der Karte und, falls das Vertragsunternehmen dies verlangt, durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, sowie (i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder (ii) durch die Eingabe der Karten-PIN.

9.2. Verwendet der KI seine Karte auf eine in Punkt 9.1 beschriebene Weise, liegt eine „Transaktion“ vor.

10. Zahlungsanweisung

10.1. Der KI weist die paybox Bank unwiderruflich an, den aus einer Transaktion resultierenden Betrag an die jeweilige Mastercard-Akzeptanzstelle zu bezahlen. Der KI erteilt diese unwiderrufliche Anweisung

10.1.1. durch die Vorlage der Karte und (i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder (ii) durch die Eingabe der Karten-PIN; oder

10.1.2. durch das Anhalten der Karte an einem als NFC-Akzeptanzstelle gekennzeichneten Zahlungsterminal der Mastercard-Akzeptanzstelle und (bei Aufforderung durch die NFC-Akzeptanzstelle) durch die Eingabe der Karten-PIN; oder

10.1.3. im Fernabsatz durch die Bekanntgabe der Kartendaten und allenfalls durch die Eingabe der mobilen-PIN oder alternativ mittels biometrischer Authentifizierung in der A1 Mastercard App (erforderlich in der Regel im Fernabsatz über Internet und mobile Datenverbindung).

10.2. Diese unwiderrufliche Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an.

11. Einwendungen aus Rechtsgeschäften

11.1. Der KI hat etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zwischen ihm und der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Irrtum und Gewährleistung), direkt mit dieser zu regeln. Der paybox Bank gegenüber besteht auch im Fall von solchen Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten die Pflicht, den von ihr der Mastercard-Akzeptanzstelle bezahlten Betrag zu ersetzen und den Saldo der Monatsabrechnung gemäß Punkt 14.1 zu bezahlen.

11.2. Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst (Blankoanweisungen), haftet der KI für die Bezahlung des von der Mastercard-Akzeptanzstelle bei der paybox Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der paybox Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der paybox Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Hinweis: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard Karte



Fassung Oktober 2019

Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

12. Sperre der Karte

12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen von Punkt 13.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte unverzüglich zu veranlassen. Der KI kann die Sperre unter der Sperrnotrufnummer im Inland 0800 664 940, aus dem Ausland: +43 50 664 8 664 940 jederzeit veranlassen. Die paybox Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.

12.2. Wird an einem Zahlungsterminal oder bei einem Geldausgabeautomaten an einem Kalendertag (nach mitteleuropäischer Zeitrechnung) die Karten-PIN drei Mal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, wird die Karte gesperrt.

12.3. Die paybox Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

12.3.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Kartendaten oder mit der Sicherheit der Systeme, in denen die Karte bzw. die Kartendaten benutzt werden, dies rechtfertigen, um einen Missbrauch zu verhindern;

12.3.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht; oder

12.3.3. aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI die Erfüllung der aus der Verwendung der Karte entstehenden Zahlungsverpflichtungen des KI gegenüber der paybox Bank gefährdet ist.

12.4. Die paybox Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn der Information gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte.

12.5. Wurde die Karte gesperrt, wird die paybox Bank die Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Der KI kann die Aufhebung der Sperre jederzeit beantragen; dies auch unter der in Punkt 12.1 angeführten Telefonnummer.

12.6. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

12.7. Wurde die Karte gesperrt, sind Mastercard-Akzeptanzstellen berechtigt, die Karte einzuziehen.

13. Pflichten des Karteninhabers

13.1. Der KI hat die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung der Karte einzuhalten.

13.2. Der KI ist verpflichtet,

13.2.1. die Karte sorgfältig zu verwahren, und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass ein Dritter Gewahrsam an der Karte erlangt;

13.2.2. es zu unterlassen, die Karte oder die Kartendaten an Dritte zu übergeben bzw. mitzuteilen, sofern die Übergabe bzw. Information nicht ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Transaktion an die Mastercard-Akzeptanzstelle erfolgt;

13.2.3. den Karten-PIN, die mobile-PIN und das Einmal-Passwort (im Folgenden gemeinsam „persönliche Identifikationsmerkmale“) geheim zu halten; der KI darf seine persönlichen Identifikationsmerkmale niemanden, auch nicht seinen Angehörigen oder den Mitarbeitern der paybox Bank, mitteilen;

13.2.4. unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen;

13.2.5. bei der Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale darauf zu achten, dass ein Dritter keine Kenntnis von diesen erlangen kann; dies gilt auch für Mitarbeiter von Mastercard-Akzeptanzstellen.

13.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder einer sonstigen nicht von ihm autorisierten Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt,

hat er dies der paybox Bank unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt die paybox Bank die in Punkt 12.1 angeführte Telefonnummer zur Verfügung.

13.4. Stellt der KI fest, dass eine Transaktion nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist, hat er die paybox Bank unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs erwirken möchte (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der paybox Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die paybox Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die paybox Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

13.5. Hat der KI der paybox Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerfen oder an die paybox Bank senden, falls die paybox Bank die Übersendung verlangt.

14. Abrechnung und Zahlung der Kartenumsätze

14.1. Der KI erhält jeden Monat eine Abrechnung (im Folgenden „Monatsabrechnung“), wenn er innerhalb des Abrechnungszeitraums Transaktionen mit der Karte getätigt hat, oder er in diesem Entgelte, Ersatzbeträge oder Zinsen an die paybox Bank zu bezahlen hat. Sofern mit dem KI keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, werden alle bis zum 12. Tag eines Kalendermonats als Abrechnungstichtag (wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, alle bis zum nächsten Geschäftstag im Sinne des ZaDiG 2018) vom KI getätigten und von Mastercard Akzeptanzstellen bei der paybox Bank eingereichten Transaktionen sowie die in diesem Monat angefallenen Entgelte, Ersatzbeträge und Zinsen abgerechnet. Die Monatsabrechnung wird dem KI spätestens am 3. Bankwerktag nach dem Abrechnungstichtag zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit der Verständigung über die Zugänglichmachung der Monatsabrechnung fällig; er ist vom KI binnen 8 Tagen nach dem Abrechnungstichtag zu bezahlen. Der Tag an dem der Einzug, zu erfolgen hat, ist in der Monatsabrechnung angegeben.

Die Monatsabrechnung enthält insbesondere Informationen zu allen Transaktionen (Mastercard Akzeptanzstelle, Transaktionsdatum, Referenz, Betrag, Währung), alle Angaben zum Wechselkurs und zur Umrechnung bei Transaktionen in einer Fremdwährung, die Wertstellung von Belastungen und Gutschriften, die verrechneten Entgelte mit ihrer Bezeichnung und ihrem Betrag, die vom KI zu ersetzenden Beträge mit ihrer Bezeichnung, die verrechneten Zinsen sowie die Angaben zum Zinssatz und zu einer Änderung des Zinssatzes, die Zahlungen des Kunden seit der letzten Monatsabrechnung, sowie den allfälligen Saldo aus der letzten Monatsabrechnung.

14.2. Der KI und die paybox Bank können einen von Punkt 14.1 abweichenden Abrechnungstichtag vereinbaren; in diesem Fall gelten die Regelungen in Punkt 14.1 sinngemäß. Haben der KI und die paybox Bank beispielsweise den 6. Tag des Kalendermonats als Abrechnungstichtag vereinbart, wird die Monatsabrechnung dem KI spätestens am 3. Bankwerktag nach diesem Tag zur Verfügung gestellt und ist der Rechnungsbetrag vom KI binnen 8. Tagen nach dem Abrechnungstag zu bezahlen.

14.3. Hat der KI Verzugszinsen zu bezahlen, werden diese monatlich im Nachhinein mit der Monatsabrechnung verrechnet und dabei dem Kreditkartenkonto angelastet; damit werden die Zinsen Teil der Kapitalforderung (monatliche Kapitalisierung), wodurch ein Zinseszinsseffekt entsteht (der KI muss Zinsen von den kapitalisierten Zinsen bezahlen, sodass die effektive Verzinsung höher ist als der nominelle Zinssatz). Zahlungen des KI werden mit ihrem Eingangstag gebucht und kontokorrentmäßig für die Berechnung des Saldos der Monatsabrechnung berücksichtigt.

14.4. Hat der KI ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht die paybox Bank den Rechnungsbetrag rechtzeitig ein, wobei der KI für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen hat. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, oder kann die Einziehung aus vom KI zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag vor Ablauf der Zahlungsfrist auf das in der Monatsabrechnung angegebene Konto zu überweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard Karte



Fassung Oktober 2019

14.5. Die Monatsabrechnungen werden dem KI elektronisch im A1 Mastercard Kundenbereich zugänglich gemacht. Der KI wird über die Verfügbarkeit per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert.

14.6. Stellt der KI aufgrund der Monatsabrechnung fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt worden ist, trifft ihn die unter Punkt 13.4 geregelte Rückgabepflicht.

15. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

15.1. Die paybox Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die paybox Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der paybox Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, ist die paybox Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der paybox Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

15.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (persönlichen Identifikationsmerkmalen), ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der paybox Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten gemäß Punkt 13.1 bis 13.3 herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt (der KI haftet nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor einer Zahlung für ihn nicht bemerkbar war). Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der paybox Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments (der Karte) stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

15.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der paybox Bank angezeigt hat, so ist Punkt 15.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die paybox Bank der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

15.4. Der KI haftet nicht, wenn die paybox Bank bei dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

16. Entgelte, Zinsen und Zahlungsverzug

16.1. Der KI ist verpflichtet, das im Kartenantrag vereinbarte Kartenentgelt für die Bereitstellung der Karte sowie die in Punkt 22 vereinbarten Entgelte zu bezahlen und der paybox Bank die Kosten und Aufwendungen in dem in Punkt 22 vereinbarten Umfang zu ersetzen. Das Kartenentgelt ist monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 20.4 und in Punkt 20.5 geregelt.

16.2. Hat der KI ein Lastschriftmandat zur Bezahlung der Monatsabrechnungen erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag von seinem kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der paybox Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die paybox Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in Punkt 22 vereinbarte Bearbeitungsentgelt.

16.3. Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge schuldhaft in Verzug, hat die paybox Bank Anspruch auf

16.3.1. Ersatz der Kosten für Mahnungen in der in Punkt 22 vereinbarten Höhe, und

16.3.2. Verzugszinsen in der in Punkt 22 vereinbarten Höhe.

17. Umrechnung von Fremdwährungen

17.1. Rechnungsbeträge einer Mastercard-Akzeptanzstelle in

anderer Währung als Euro werden zum Kurs der Mastercard International Inc. in Euro umgerechnet, welcher auf der Website <https://www.Mastercard.us/en-us/consumers/get-support/convert-currency.html> abrufbar ist. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem die paybox Bank mit der Forderung der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle belastet wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung am darauffolgenden Geschäftstag im Sinne des ZaDiG 2018 als eingelangt. Dieses Datum wird dem KI in der Monatsabrechnung bekannt gegeben.

17.2. Für Transaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort der Mastercard-Akzeptanzstelle außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union hat die paybox Bank Anspruch auf das in Punkt 22. vereinbarte Entgelt.

18. Erklärungen und Kommunikation

18.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der paybox Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation per E-Mail und über den A1 Mastercard Kundenbereich vereinbart. Schließen der KI und die paybox Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

18.2. Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die paybox Bank dem KI elektronisch im A1 Mastercard Kundenbereich zum Abruf zur Verfügung. Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI mitzuteilen hat, sendet die paybox Bank entweder per E-Mail an den KI, oder stellt sie dem KI elektronisch im A1 Mastercard Kundenbereich zum Abruf zur Verfügung, wobei sie gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein registriertes Mobiltelefon (zB SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail darüber informiert, dass die Erklärung zum Abruf bereit ist.

19. Änderung der persönlichen Daten und Zugangsfiktion

19.1. Der KI muss der paybox Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer und seiner Kontoverbindung unverzüglich mitteilen; er kann die Mitteilung auch im A1 Mastercard Kundenbereich durch die selbstständige Berichtigung seiner Daten vornehmen.

19.2. Unterlässt der KI die Bekanntgabe der Änderung seiner E-Mail-Adresse, gelten Erklärungen der paybox Bank als dem KI wirksam zugegangen, wenn sie ihre Erklärung sowohl an die letzte vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse als auch an die letzte vom KI bekannte gegebene Anschrift gesendet hat; gleiches gilt in den Fällen, dass der KI der paybox Bank seine geänderte Anschrift oder sowohl seine geänderte E-Mail-Adresse als auch seine geänderte Anschrift nicht mitgeteilt hat.

20. Änderungen der AGB, des Leistungsumfangs und der Entgelte

20.1. Änderungen dieser AGB, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der paybox Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die paybox Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot die angebotenen Änderungen beschreiben oder in Form einer Gegenüberstellung darstellen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der paybox Bank einlangt. Die paybox Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die paybox Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen; auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard Karte



Fassung Oktober 2019

20.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 20.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung

- (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse,
- (ii) die Übermittlung an den A1 Mastercard Kundenbereich, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im A1 Mastercard Kundenbereich per E-Mail informiert wird, und
- (iii) die Übermittlung per Post.

20.3. Die Änderung des Leistungsumfanges der paybox Bank durch eine Änderung nach Punkt 20.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn

- (i) die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
- (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
- (iii) die Änderung die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen fördert,
- (iv) die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
- (v) die Änderung durch eine Änderung des Leistungsumfanges des Mastercard-Systems oder durch Änderungen für die Abwicklung von Transaktionen im Mastercard-System erforderlich ist.

20.4. Auf dem in Punkt 20.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl. Falls die paybox Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der paybox Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

20.5. Über Punkt 20.3 und Punkt 20.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs. Der KI kann seine Zustimmung im A1 Mastercard Kundenbereich, welcher auch über die A1 Mastercard App zugänglich ist, erteilt.

20.6. Dieser Punkt 20 gilt nicht für die Änderung der Zinssätze und der Wechselkurse. Die paybox Bank ist berechtigt, die geänderten Werte der mit dem KI vereinbarten Zinssätze und Wechselkurse ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der vereinbarte Referenzwechsellkurs bzw. Referenzzinssatz ändert. Der Referenzzinssatz ist in Punkt 22 vereinbart, der Referenzwechsellkurs unter Punkt 17.1. Der KI wird in der Monatsabrechnung über den zugrunde gelegten Wechselkurs und über jede Änderung des Zinssatzes informiert werden.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der paybox Bank und dem KI aus dem Kartenvertrag und im Zusammenhang mit der Karte.

21.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder der für Klagen gegen einen Verbraucher bei Abschluss des Kreditkartenvertrages gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

22. Entgelte

Die paybox Bank hat Anspruch auf folgende Entgelte und folgende Ersatzansprüche:

22.1. Monatliches Kartenentgelt in der im Kartenantrag vereinbarten Höhe

22.2. Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomaten: EUR 2,-

22.3. Entgelt für Bargeldauszahlung: 3% vom Behebungsbetrag, mindestens jedoch EUR 4,-

22.4. Entgelt für Transaktionen in Nicht-Euro-Währung: 1,5% des Transaktionsbetrages

22.5. Kostenersatz für Übermittlung eines Transaktionsbelegs bei Anforderung: EUR 3,--

22.6. Mahnspesen je Mahnung:

(i) EUR 5,- bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,-

(ii) EUR 10,- bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,-

(iii) EUR 15,- bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,-

22.7. Rückbelastung eines eingezogenen Betrags:

(i) Ersatz der vom kontoführenden Kreditinstitut des KI der paybox für die Rücklastschrift verrechneten Spesen

(ii) Bearbeitungsentgelt: EUR 4,--

22.8. Nomineller Verzugszinssatz p.a. bei Zahlungsverzug: 12 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Die Zinsanpassung erfolgt jedes Jahr zwei Mal auf der Grundlage des am 1. Februar und am 1. August jeweils gültigen Basiszinssatzes mit Wirksamkeit am folgenden 20. Februar bzw. 20. August; fallen der 20. Februar oder der 20. August auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Der Zinssatz erhöht bzw. vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der am 1. Februar bzw. 1. August geltende Basiszinssatz gegenüber dem der letzten Zinsanpassung zugrunde liegenden Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert hat. Der sich aus dieser Anpassung ergebende Zinssatz wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der KI wird in den Monatsabrechnungen über eine Änderung des Verzugszinssatzes informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

Aufgrund des mit der monatlichen Kapitalisierung verbundenen Zinseszineffektes (siehe Punkt 14.3.) ergibt sich bei einem nominellen Verzugszinssatz von 12 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ein effektiver Verzugszinssatz von 12,57%.

22.9. Alle Kosten wie Telefonkosten und Internetkosten, welche dadurch anfallen, dass der KI die Karte benutzt oder den A1 Mastercard Kundenbereich sowie die A1 Mastercard App nutzt, sind vom KI zu tragen.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei paybox Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro

Kontaktdaten:

Einlagensicherung AUSTRIA GmbH
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG 4
Telefon: +43 (1) 533 98 03-0
E-Mail: office@einlagensicherung.at
www.einlagensicherung.at

AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

Weitere wichtige Informationen:

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelskurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden. Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)



Die paybox Bank AG („paybox Bank“) ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Die paybox Bank hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die paybox Bank hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der paybox Bank die gesetzliche Ermächtigung iSd geltenden Datenschutzgesetzes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der

Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen die paybox Bank gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Die paybox Bank hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der paybox Bank ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.